



Einwohnergemeinde Scheuren

Ordentliche Änderung der Planungsinstrumente

Änderung Baureglement – Neuerlass ZÖN C Mitwirkung

Änderungen / Ergänzungen sind in **roter** Schrift dargestellt.

Bern, 31. Mai 2022
2219_300_BR_220531.docx

Impressum

Auftraggeber

Einwohnergemeinde Scheuren
Hauptstrasse 56
2556 Scheuren

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

Kaspar Reinhard, Projektleiter
Beda Baumgartner, Sachbearbeiter

Inhaltsverzeichnis

Art. 6	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	4
Art. 9	Zonen mit besonderen baurechtlichen Ordnungen	5
Art. 31	Aufhebung von Vorschriften	5

Genehmigungsvermerke	7
-----------------------------------	----------

Normativer Inhalt

Hinweise

Altes Baureglement /
Hinweise

Abkürzungen und Einleitung unverändert

Art. 1 bis 5 unverändert

Art. 6

Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

¹ In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 10 ff.
ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (vgl. Art. 43 LSV)

Art. 45

Abk.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN A	Friedhof	bestehende Anlage Kleinbauten gemäss Art. 5 sind zulässig	III
ZöN B	Schulanlage, Gemeindeverwaltung, öffentliche Parkplätze	bestehende Anlage Für Neubauten gelten folgende baupolizeilichen Masse: Grenzabstand = 4,0 m Gebäuelänge = 60,0 m traufseitige Fassadenhöhe = 9,0 m	III
ZöN C	<i>Mehrzweckgebäude, öffentliche Parkplätze, Bushaltestelle mit Wendeschleife</i>	<i>Für Neubauten gelten folgende baupolizeilichen Masse: Grenzabstand min. 3,0 m Gebäuelänge max. 38,0 m traufseitige Fassadenhöhe max. 8,0 m Der auf Parzelle Nr. 327 bestehende Einzelbaum (westliche Parzellengrenze) ist geschützt und bei einem allfälligen Abgang durch eine gleichwertige standortheimische Art zu ersetzen.</i>	III

Art. 7 bis 8 unverändert

Normativer Inhalt

Hinweise

*Altes Baureglement /
Hinweise*

**Zonen mit besonderen
baurechtlichen
Ordnungen**

Art. 9

² Die folgenden baurechtlichen Ordnungen bleiben rechtskräftig:

UeO = *Überbauungsordnung*
ES = *Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)*

Art. 44

Bezeichnung	Abk.	Datum Genehmigung	Datum Änderungen	ES
Überbauungsordnung Nr. 1 „Oberi Allmet“	UeO	28.06.1994	XX.XX.XXXX	II/III
Überbauungsordnung Nr. 2 „Parzellen 98 + 18“	UeO	13.08.1996		III

Art. 10 bis 30 unverändert

Art. 31

¹ Die baurechtliche Grundordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Vgl. Art. 110 BauV

Art. 67

² Die Änderung der Baurechtlichen Grundordnung, bestehend aus dem geänderten Baureglement mit Anhang, den Zonenplanänderungen und dem Zonenplan Gewässer, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Vorschriften und Pläne der Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen treten frühestens mit ihrer Genehmigung in Kraft (Abs. 1).

Die Genehmigung ist unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekannt zu machen, sobald sie rechtskräftig geworden ist (Abs. 1a). Die Publikation darf erst nach Rechtskraft der Planung erfolgen (Art. 110 Abs. 1a BauV).

³ **Die Änderung der Baurechtlichen Grundordnung, Neuerlass der ZöN C, bestehend aus dem geänderten Baureglement und der Zonenplanänderung, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.**

Art. 32 unverändert

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung
Kantonale Vorprüfung
Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde Scheuren:
Der Präsident:
Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Die Gemeindeschreiberin Scheuren,

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

Anhang und Beilagen unverändert